

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

247 (24.10.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 43

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Preis: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 10 000 000 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 40 000 000 Mark zuzüglich Porto, vom Verleger
Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden. 24. Okt. 1923

Beamten- usw. Bezüge

I. Für die Zeit vom 17.-24. Oktober 1923 wurde zunächst eine Nachzahlung auf der Grundlage der Bezüge 63 000 festgelegt. Nunmehr ist die Nachzahlung für diesen Zeitraum nachträglich auf 169 000 festgelegt worden.

Die Nachzahlungen für die örtlichen Sonderzuschläge betragen für die gleiche Zeit (statt: 630 — 2205 — 5780 — 5355 — 6615 — 8190 — 9765 — 11 340* — 12 915 — 23 625 — 30 675 — 41 910 — 5565 — 9540 — 13 515 — 16 695 — 20 670 — 24 645 — 28 620* — 32 595 — 59 625 — 83 475).

Unter Berücksichtigung der nach der Nachzahlung von 63 000 schon geleisteten Zahlung ist demnach eine Nachzahlung zu bewirken, die sich zusammensetzt aus dem Gesamtmonatsdienstlohnem mal dem Unterschied der oben angeführten Nachzahlungen geteilt durch 4.

Grundgehalt	720 000 M.
Ortszuschlag	144 000 M.
Kinderzuschlag	200 000 M.
Frauenzuschlag	50 000 M.
1 114 000 M.	

$$1114000 \times \frac{(159000 - 63000) + (28620 - 11340)}{4} = 31548480000 \text{ A}$$

II. Außerdem wird für das 3. Oktoberviertel zu der nach Ziffer I zustehenden Nachzahlung ein Zuschlag von 55 v. H. derselben noch weiter gewährt. Auf rundung sodann auf volle 10 Millionen Mark.

In dem angeführten Beispiel treten zu dem errechneten:

31 548 480 000 A
17 351 664 000 A
Zusammen: 48 900 144 000 A
oder aufgerundet 48 910 Millionen A
hiervon ab 10 v. H. Steuer = 4 891 " A

verbleibt reine Nachzahlung 44 019 Millionen A.

So konnte sich — um das in der angeführten Nummer des Zentralanzeigers erwähnte Beispiel hier noch einmal wiederzugeben — bei einem Beamten mit 5 Kindern und einem von der Landeshauptkasse überwiebenen Oktober-einkommen von 350 Millionen Mark bei der Steuerabzugs-berechnung das folgende Bild ergeben:

Bezugsbezüge	350,000 Mill. M.
Steuerabzug hiervon zunächst 10 v. H.	35,000 " "
Resteile nach den Sätzen der 2. September-	
hälfte	31,404 " "
Ausgleich für August und September 1923	24,104 " "
in ganzen frei	55,544 Mill. M.
demnach gegen den 10 proz. Betrag von	35,000 " "
immer noch zu viel einbehalten	20,544 Mill. M.

zu auf 1. November auszugleichen sind.

III. Bezüge für das 4. Oktoberviertel 1923 (25.—31. Okt. 23).

1. Bezüge allgemein: 318 000.
2. Bezüge für örtliche Sonderzuschläge: 3180 — 11 130 — 19 080 — 27 030 — 33 390 — 41 340 — 49 290 — 57 240* — 65 190 — 119 250 — 166 950.
3. Bezüge sind die Bezüge für das 4. Oktoberviertel bereits nach der Nachzahlung 7000, also Nachzahlung (für Karlsruhe) unter Zugrundelegung von:

$$\frac{(318000 - 7000) + (57240 - 1260)}{4} = 91745$$

Nachzahlung auf volle 10 Millionen aufzurunden, Steuerabzug auf volle 10 Millionen abzurunden.

* Für Karlsruhe maßgebend.

Beamtenhaft und Steuerverwertung

Von H. B., Karlsruhe.

I. Die Verordnung des Reichspräsidenten über Steuerverwertung und Vereinfachung im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 greift materiell und formell in das Steuerwesen tief ein. Sie wird als ein erster, aber ein sehr wichtiger Schritt auf dem Wege, wieder zu einer Befreiung unseres Steuerwesens und damit auch zur Schaffung der Grundlagen für eine geordnete Staats- und Finanzwirtschaft zu gelangen, bezeichnet. Mit guten Gründen hat sie an die Spitze ihrer Maßnahmen die Bestimmungen wegen der Steuerverwertung gesetzt. Es ist zur Genüge schon auseinandergesetzt worden, daß die eine Gruppe von Steuerpflichtigen (darunter insbesondere die Gehalts- und Lohnempfänger im Wege des Steuerabzugs) ihre Einkommensteuer in wesentlich besserem Maße an die Steuerkasse abführen, während große Kreise anderer Steuerpflichtiger bei ihren vierteljährlichen Zahlungen und Vorauszahlungen im Jahre 1923 bis 1924 ganz erheblich durch die Geldentwertung profitiert haben. Einen bescheidenen Anlauf zur Korrektur dieses Mißstandes hat man durch die Erlassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuererlassen (vom 20. März 1923) unternommen. Kräftigere Unterbreitung hat der mit diesem Gesetz verfolgte Zweck dann durch das Steuererlassengesetz und nunmehr durch die Steuerverwertungsverordnung des Reichspräsidenten erfahren. In geringerem Maße, aber in nicht unwirksamer Weise hat auch schon das Gesetz über die Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer vom 11. August 1923 die Anpassung der Steuerleistung an die Geldentwertung beeinflusst. Als Beleg für diese Behauptung sei im Nachstehenden auf einige ziffermäßige Angaben hingewiesen.

Nach den im Reichsministerialblatt veröffentlichten Übersichten über die Einnahmen des Reiches an Steuern usw. hat es B. betragen:

Das Aufkommen an Einkommensteuer		
a) aus Lohnabzügen	b) anderer Art	
Milliarden Mark	Milliarden Mark	
Februar	97,219	6,607
April	219,199	58,675
Juni	421,684	89,978
Juli	1 186,384	99,984
August	1 419,097	11 850,114

Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, wenn man das gewaltige Anschwellen der Einnahme an Einkommensteuer aus den Kreisen der Nicht-Lohnempfänger auf die am 25. August 1923 fällig gewordenen, bedeutend (auf das 400fache) er-

höhten Vorauszahlungen zurückführt. Die für September und die späteren Monate zu erwartende Übersicht im R.M.VI. wird in dieser Richtung mit ihren Zahlenangaben ähnliche Überraschungen bringen.

Zu den oben wiedergegebenen Zahlen muß aber des besseren Verständnisses halber an dieser Stelle erläuternd das Folgende noch hinzugefügt werden:

Die Gegenüberstellung der Einnahmen an Einkommensteuer aus Lohnabzügen und aus solcher anderer Art (von den Kreisen der Industrie, des Handels und Gewerbes, der Landwirtschaft usw.) zeigt unüberläßlich das längst bekannte, aber nicht immer genügend gewürdigte Bild von der Verschiedenheit des Ertrages und der zeitlichen Erfassung des Einkommens. Es wäre allerdings falsch aus den obigen Zahlenangaben etwa den Schluß ziehen zu wollen, daß die Gehalts- und Lohnempfänger an Einkommensteuer mehr aufbrächten als die übrigen Steuerpflichtigen. Dieser Meinung muß entgegengetreten werden. Nach der vorläufigen Einkommensteuer-Statistik für das Rechnungsjahr 1921 verteilte sich das Einkommen auf Einkommensteuer von im ganzen 42,1 Milliarden Mark auf die nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen mit rund 7,8 Milliarden Mark d. i. 18,5 Prozent, und auf die übrigen Steuerpflichtigen mit rund 34,3 Milliarden Mark d. i. 81,5 Prozent.

Der Ausgleich oder die Berücksichtigung gegenüber dem Scheinbaren Mehrertrag der Einkommensteuer aus dem Steuerabzug vollzieht sich nämlich am Schluß des Rechnungsjahrs bei den endgültigen Zahlungen auf Grund der Veranlagung der übrigen Steuerpflichtigen, wovon daran erinnert werden muß, daß diese Gruppe von Pflichtigen nach Artikel III § 3 Ziffer 1 und 2 des Geldentwertungsgesetzes neben den vierteljährlichen Vorauszahlungen später noch eine Nachzahlung und in bestimmten Fällen außerdem eine Abschlußzahlung zu bewirken hat. Bei dieser Gelegenheit kommen dann erst die Steuerbeträge, die wegen veränderter Einkommenshöhe gegenüber dem Vorjahr und wegen nicht ausreichender Berücksichtigung in den Vorauszahlungen noch schuldig sind, zur Erfassung und Einziehung.

Das eine aber leidet die dorthin festzuhaltene, auszugswertige Übersicht über die Erträge an Einkommensteuer in den angegebenen Monaten mit einträglicher Deutlichkeit, daß es Mittel und Wege gibt, auch die Einkommensteuerausgaben der nicht zu den Gehalts- und Lohnempfängern zählenden Steuerpflichtigen auf eine dem jeweiligen Geldstand entsprechende Höhe heranzubringen. (Mit diesem Hinweis soll natürlich nicht bestritten sein, daß die rohen Erfassungsdifferenzen, von denen die Steuererlässe vom August 1923 ausgehen, da und dort in den Kreisen der Kleinrentnerbetriebe und des Mittelstands große Härten zeitigt haben.)

Wenn aber feststeht, daß die Preisbesetzten und große Teile namentlich der gelehrten Arbeiter bis heute ihr Einkommen der Goldmark anzupassen eben nicht in die Lage gekommen sind, dann wird man es als Gebot der menschlichen Gerechtigkeit und der politischen Klugheit anerkennen und nur billigen müssen, wenn in puncto steuerlicher Belastung eingetretene Schäden der Steuererlässe so gründlich und so schnell als nur möglich geholt werden.

Dies will m. E. auch die Steuerverwertungsverordnung.

Sie bestimmt, daß bis zum 31. Dezember 1922 entstandene Steuererlässe von der Aufwertung ausgenommen bleiben; sie will weiter, daß im laufenden Jahr bis 31. August entstandene Steuererlässe mit einem Vielfachen ihres Papiermarkwertes aufgewertet werden, und zwar auf das 100fache bei Entstehung der Schuld bis Mai, das 50fache bei Entstehung der Schuld im Juni und das 10fache bei Entstehung der Schuld im Juli. Am August entstandene Steuererlässe werden auf 1. September mit dem einfachen Betrag angezogen. Die volle Umstellung auf ihren Goldwert erfahren Steuererlässe und die sonstigen Zahlungen auf den Gebieten der Reichsteuern, die nach dem 31. August 1923 entstanden und bis zum Inkrafttreten der Verordnung (12. Oktober) noch nicht bezahlt sind.

II. Die logische Folge der Aufwertung aller Steuererlässe — also z. B. Umrechnung des Einkommensteuererlasses in Gold nach dem Umrechnungssatz am 31. Dezember und Wiederumrechnung in Papiermark nach dem Umrechnungssatz des Zahlungstages — ist natürlich die, daß auch die Erstattung zu viel bezahlter Steuern wertbeständig zu erfolgen hat, wie es die Verordnung auch vorsieht.

Wegen der Erstattung zu viel bezahlter Steuern hat man wohl an alle die bisher nach den einzelnen Steuererlassen gewöhnlich vorkommenden Fälle gedacht; in erster Linie wahrscheinlich an Erstattungen, die sich aus irriger Berechnung, Änderungen von geschätzten Zahlen, oder Voraussetzungen, auch von nachträglichen Vergütungen auf Grund bestimmter Vorschriften der Abgabegesetze u. dergl. ergeben. Eine Erstattung zuviel gezahlter Beträge ist aber auch denkbar beim Steuerabzugsverfahren.

Die Möglichkeit von Überzahlungen ist gerade hier eine sehr große und allgemeine wegen der fortwährenden Änderungen der Steuerermäßigungsätze. Es ist in diesem Blatt schon wiederholt darauf hingewiesen worden, wie es notwendig geworden ist, für Steuerabzugsbeträge, die auf einen bestimmten Zahlungsstermin zuviel einbehalten worden sind, bei einem späteren Auszahlungstag einen Ausgleich zu schaffen; in der Regel geschah dieser Ausgleich durch Anrechnung bei später fällig werdender Steuererstattung durch bare Erstattung. So waren z. B. bei der Zahlung der Bezüge durch die Landeshauptkasse auf 1. Oktober 1923 (wie in Nr. 40 des Zentralanzeigers im einzelnen ausgeführt ist) für Vierteljahresempfänger an zu viel einbehaltenen Steuer vom August und September d. J. auszugleichen

für einen ledigen Beamten	5 152 000 A
„ „ „ „ ohne Kinder	5 704 000 A
„ „ „ „ mit 1 Kind	9 384 000 A
„ „ „ „ mit 2 Kindern	13 064 000 A
„ „ „ „ „ 3 „	16 744 000 A
„ „ „ „ „ 4 „	20 424 000 A
„ „ „ „ „ 5 „	24 104 000 A

Bei der Auszahlungsweise der Landeshauptkasse auf 1. Oktober ergab sich für Beamte mit größerem Familiensstand, wie bemerkt worden sein wird, überhaupt kein Steuerabzug für diesen Monat, sondern es blieb sogar noch ein Teil

des ausgleichenden Betrags unangerechnet, der nun frühestens auf 1. November d. J. zum Ausgleich (oder Erstattung) gelangt.

Weiter ist zu beachten, daß die Landeshauptkasse bei der Berechnung des Steuerabzugs für den auf 1. Oktober zahlbar gewordenen Gehalt die Ermäßigungsätze nach dem Stand vom 16. September d. J. angewendet hat und auch nur anwenden konnte, da andere Sätze ja nicht bekannt waren. Diese Sätze sind jetzt aber weit überholt (man vergleiche hierwegen die wöchentlichen Bekanntmachungen des Finanzamts über die anzuwendende Verhältniszahl). Die Folge hiervon ist, daß zu der ursprünglich angelegten Steuerermäßigung für Oktober 1923 in Höhe von 31,440 Millionen Mark in dem obenangeführten Beispiel nachträglich für den genannten Monat noch etliche Milliarden hinzutreten, die abermals nur im Wege des nachträglichen Ausgleichs bei späterer Gehaltszahlung oder der baren Erstattung vergütet werden können.

Nach dem Ausgeführten dürfte klar sein, daß den Beamten bei dem System des derzeitigen Steuerabzugsverfahrens nicht unansehnliche finanzielle Nachteile erwachsen, insofern, als sie im Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Bezüge namhafte Beträge an die Reichskasse hingeben müssen, die nachträglich als zu viel einbehalten wieder zu erhalten sind, bis jetzt aber immer erst erheblich spät und dabei in bedeutend entwerteten Beträgen an den Berechtigten zurückfließen. Man muß sich einmal die Gesamtzahl der in Betracht kommenden Beamten und Angestellten vergegenwärtigen, um zu ermessen, welche Gesamtsummen dem Reich auf diese Weise vorübergehend zu Ungebühr zufließen und daran die Überlegung knüpfen, ob von anderen Steuerpflichtigen in demselben Maße Steuerüberzahlungen geleistet werden und geleistet würden, ohne mit Nachdruck die Erstattung in aufgewertetem Umfang zu verlangen.

Wenn die Steuerverwertungsverordnung die Erstattung zu viel bezahlter Steuerbeträge durchweg wertbeständig sehen will, dann ist hier ein Feld, in dem sie einzusetzen hat. Es wäre nicht verständlich, wenn auf der einen Seite dafür gesorgt wird, daß jede Zoll- oder Steuerüberzahlung, wie sie auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern in Tausenden von Fällen bisher zu leisten war, künftig in aufgewertetem Geld bewirkt wird, während andererseits ausgerechnet das Meer der Gehaltsempfänger, deren Einkünfte an sich schon Minderung um Minderung erfahren haben, auch noch auf dem Weg des Steuerabzugs fürderhin ungerechtfertigte Schädigungen hinnehmen müßte.

Es will mir scheinen, als ob eine gründliche Heilung der beklagten Schäden, so wie das Steuerabzugs- und Ermäßigungsverfahren sich jetzt eingebürgert hat, nicht ganz leicht herbeizuführen ist. Eine durchgreifende Umgestaltung des Lohnsteuergesetzes, wie sie schon wiederholt angekündigt worden ist, könnte hier beiden Teilen — Gehaltsempfängern hinsichtlich ihrer Steuerleistungen und den Gehaltszahlenden Klassen in Bezug auf die mit dem Steuerabzug verbundenen Plagen — zum Nutzen gereichen.

Aus dem Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes

Unter den gemeinsamen Bestimmungen wegen der Hinterbliebenenversorgung sind hervorzuheben die nachfolgenden Vorschriften:

§ 428. Bezugsberechtigt für das Sterbegeld und für die Gebührensätze des Nachbivierteljahres sind der Ehegatte und die Kinder, soweit sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Der Ehegatte geht den Kindern vor, die Kinder sind zu gleichen Teilen bezugsberechtigt.

§ 429. Sind weder Ehegatten noch Kinder vorhanden, so sind in nachstehender, das Bezugsrecht der später Genannten ausschließenden Reihenfolge nacheinander bezugsberechtigt der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, elternlose Enkel und die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen im letzten Jahr vor seinem Tod in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 434. Die Witwe hat unter den Voraussetzungen des § 414 Absatz 2 Dienstrechtsanspruch auf Witwenrente oder Witwengeld bis zu ihrem Tod ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe vor oder nach dem Eintritt des Dienstschadens oder Ruhestands geschlossen worden ist.

§ 437. Beim Tod einer zum Bezug von Witwenrente oder Witwengeld berechtigten Witwe haben die Hinterbliebenen Dienstrechtsanspruch auf Bezug eines Sterbegelds in Höhe der vierteljährlichen zulezt bezogenen Witwenrente oder des zulezt bezogenen Witwengelds. Das Sterbegeld ist zu zahlen, auch wenn der Bezug der Witwenrente oder des Witwengelds ruht. Die Vorschriften der §§ 428 bis 430 und 440 bis 442 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 438. Die Vorschriften über die Waisententen und das Waisengeld gelten auch für die Kinder einer Beamtin, die nicht Ehefrau war.

Das gleiche gilt für voreheliche Kinder, sowie für Kinder aus früherer Ehe, wenn sie nicht die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern des hinterbliebenen Ehemanns haben.

§ 444. Der Dienstrechtsanspruch auf den Bezug der Witwenrente und des Witwengelds erlischt:

1. mit der Zahlung und im Umfang der Abfindung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt;
3. im Fall des § 435 Absatz 2 mit Ablauf des Monats der Wiederverheiratung.

Der Dienstrechtsanspruch auf den Bezug der Waisentente oder des Waisengelds erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Die Dienstrechtsansprüche der Geschwister und elternlosen Enkel erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt oder in dem der Wegfall der Bedürftigkeit festgestellt wird.

Das Recht der im § 422 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Wegfall der Bedürftigkeit festgestellt wird.

Die Vorschriften des § 442 Absatz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Vom 13. Teil — Dienstrechtsweg — interessiert vorläufig besonders der § 451, der bestimmt:

